

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ressort Justiz
Regierungsrätin
Frau Dr. Aurelia Frick
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Schaan, im Juni 2010

Stellungnahme zur Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gesetzes vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen sowie des Strafvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Gerne nimmt die Freie Liste an der Vernehmlassung zur Abänderung des Sexualstrafrechtes teil. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen, mit denen Liechtensteins Sexualstrafrecht internationalen Standards angepasst werden soll.

Die Freie Liste freut sich ganz besonders, dass „alte“ Forderungen, die wir schon 1999 in unserer Gesetzesinitiative zum Sexualstrafrecht vorschlugen, in die jetzige Revision Eingang gefunden haben. Besonders die Ahndung der Vergewaltigung in der Ehe *als Offizialdelikt* und die Anhebung der Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten erachten wir als wichtige und überfällige Meilensteine zu einem Sexualstrafrecht, das den Schutz der Opfer ernst nimmt und Gewalt gegen Frauen und Kinder konsequent bestraft.

Die Freie Liste unterstützt die gesamte Revision. Besonders hervorheben möchten wir folgende Neuerungen:

- § 107a StGB Abs. 1) und 3)
Die Anhebung der Strafdrohung im Falle von beharrlicher Verfolgung sowie der Entfall des Antragserfordernisses
- § 107 Abs. 4 StGB
Die Einführung des Offizialdeliktes auch bei gefährlichen Drohungen gegen nahe Angehörige
- Die Aufhebung des §202
und damit die Abkehr vom Prinzip, dass Vergewaltigung in der Ehe/ Lebensgemeinschaft nur auf Antrag des Opfers strafrechtlich verfolgt wird

Die Einführung des Offizialdeliktes bei der gefährlichen Drohung im Familienkreis, bei Vergewaltigung in der Ehe oder Lebensgemeinschaft und bei Stalking ist von zentraler Bedeu-

tung und Wirkung. Damit wird zum einen klargestellt, dass der Staat Gewalt auch in Nahbeziehungen konsequent strafrechtlich verfolgt, und zum anderen wird der latente Druck von den Opfern genommen, den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung zurückzuziehen.

- § 58 und § 90

Die ausdrückliche Ablehnung der „Verstümmelung oder sonstigen Verletzung der Genitalien“, sprich der weiblichen Genitalverstümmelung, ist sehr zu begrüßen, ebenso die Nichteinbeziehung der Zeit bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers in die Frist zur Verjährung der Strafbarkeit.

- Die verschiedenen Regelungen zum besseren Schutz der Kinder vor Sexualdelikten, wie z.B. das unter Strafe Stellen der Anbahnung von Sexualkontakten mit Kindern über das Internet
- Die Bestimmungen, die eine umfassende Kriminalisierung von Kinderpornografie vorsehen

Neben der Würdigung der Gesamtvorlage möchte die Freie Liste Folgendes anregen:

- Im Zusammenhang von Vergewaltigung von „leichteren Fällen“ (S. 35) zu sprechen, empfinden wir als sehr stossend. Hier ist unbedingt auf eine adäquate Formulierung zu achten, z.B. bei „leichteren Fällen der Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung“.
- § 52a (neu)
Die gerichtliche Aufsicht soll erweitert und auf bedingt entlassene Sexualstraftäter und sexuell motivierte Gewalttäter ausgedehnt werden. Sie zielt darauf, mit verschiedenen Massnahmen, die von Kontrolle über die Anordnung einer Therapie bis zu Tätigkeitsverboten reichen, Rückfällen vorzubeugen. Es ist zu begrüßen, dass neben der Repression auch auf Prävention gesetzt wird. Allerdings möchten wir anregen, die Prävention auf **alle Sexualstraftäter** auszudehnen: alle Sexualstraftäter sollen zu einer Therapie oder einem Verhaltenstraining verpflichtet werden, da es erwiesen ist, dass dadurch die Rückfallquote merklich gesenkt werden kann.
- § 219, Seite 44
Hier stellt sich die Frage, warum bei der umfassenden Kriminalisierung der pornografischen Darstellung Minderjähriger „Schriften und Tonaufnahmen“ explizit ausgenommen werden sollen.

Wir bitten Sie, die Anregungen zu prüfen und gegebenenfalls in die Vorlage aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Freie Liste, Geschäftsleitung

Helen Konzett Bargetze

Geschäftsstelle
tel +423 231 17 31

Landstrasse 140
fax +423 231 17 33

Postfach 254
info@freieliste.li

9494 Schaan
www.freieliste.li